

Gemeinderatsdrucksache Nr. 69/2020

Beratungsfolge			
Bauausschuss	14.07.2020	Beschlussfassung	öffentlich

Sanierung der Klosterkirche zur Sicherstellung der Barrierefreiheit und des Brandschutzes sowie Anbau einer Gemeinbedarfseinrichtung

Ablösung von Stellplätzen

Anl.: Lageplan

Beschlussvorschlag:

1. Der Ablösung von 14 Stellplätzen gemäß § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung wird zugestimmt.
2. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt, vorbehaltlich der Finanzierung des noch zu erstellenden Nachtragshaushalt 2020, oder in den kommenden Haushalten

Fink
stv. Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

Sachverhalt:

Die Stadt Pfullingen hat am 17.12.2019 die Erteilung einer Baugenehmigung für den Anbau eines Fluchttreppenhauses an die bestehende Klosterkirche mit Aufzug und Neubau eines Veranstaltungssaales, Klostergarten 2, Flst. 199/1 u. 205, beantragt.

Laut Stellplatzberechnung müssen nach Abzug ÖPNV 19 Stellplätze für Kraftfahrzeuge hergestellt werden. Gemäß § 37 Abs. 1 LBO darf ein Viertel davon durch Fahrradstellplätze ersetzt werden (ein Viertel von 19 = 5). Für jeden dieser KFZ-Stellplätze sind 4 Fahrradstellplätze herzustellen (= 20 Stück zuzüglich den berechneten 19 erforderlichen FStpl. = 39 FStpl.). Davon wird hier Gebrauch gemacht. Damit verbleiben 14 KFZ-Stellplätze, die abgelöst werden müssen, da diese auf dem Baugrundstück nicht hergestellt werden können (Schulhof).

Lassen sich notwendige Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück herstellen, so kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 37 VI Satz 1 LBO zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Die Ablösesumme beträgt 8.500 € pro Stellplatz bzw. 119.000 € für die 14 fehlenden Stellplätze.

Es handelt sich in diesem Falle um eine „Eigenverpflichtung“, nachdem die Stadt gleichzeitig „Bauherrin“ und „Gemeinde“ ist. Das bedeutet, dass sich die Stadt verpflichten muss, innerhalb eines angemessenen Zeitraums diesen abgelösten Geldbetrag zu verwenden entsprechend § 37 VI Satz 2 Ziffern 1-4 LBO für:

1. die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder
4. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr.

Nach Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.1991 ist der Bauausschuss für die Zustimmung bezüglich Stellplatzablösung zuständig.

Pfullingen, 24.06.2020

Oehrlé

Gruké

LAGEPLAN

ZEICHNERISCHER TEIL

ZUM BAUANTRAG (§ 4 LBOVVO)

BV Anbau Klosterkirche

KREIS

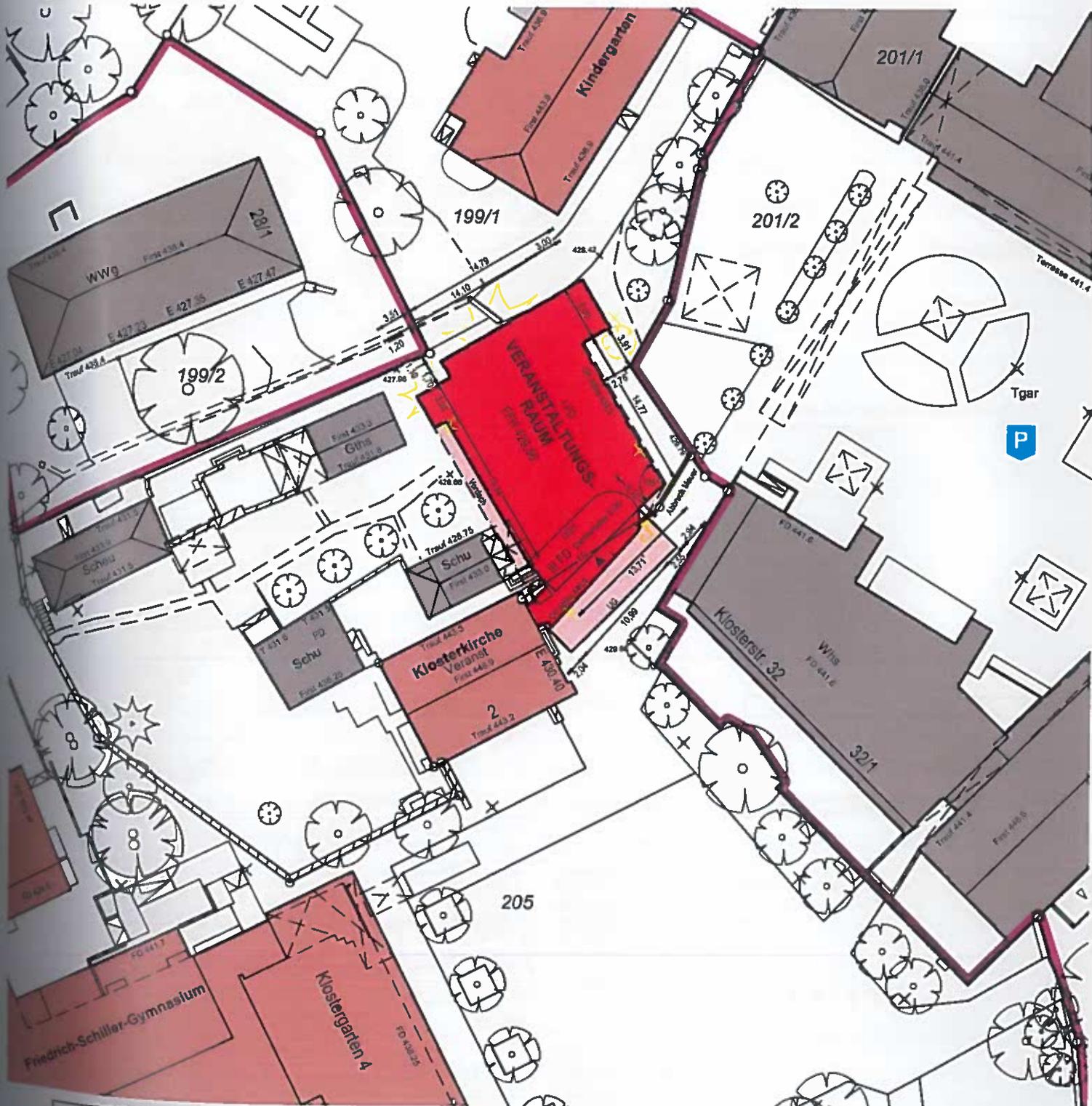
Reutlingen

STADT

Pfullingen

GEMARKUNG

Pfullingen



Tgar

Bei den eingetragenen Höhen handelt es sich um NN-Höhen (Normalorthometrische Höhen im DHHN12 mit Höhenstatus 130)

420,85 = aufgenommene Höhe
(420,90) = geplante Höhe

M 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Einzeichnung gemäß § 4 Abs. 4 LBOVVO

- ⊙ Baum geplant gem. Beb.Plan
- ⊗ Baum vorhanden
- ⊙ Baum entfällt
- ⊙ Baum geplant

GEFERTIGT:
PFULLINGEN, den 10.12.2019

HERRMANN MANG
Ingenieure GmbH & Co. KG
Beratende Ingenieure für Bauwesen und Vermessung
Kraußstr. 3 72793 Pfullingen Fon 07121-9730-0
Fax 07121-9730-30 Mail hum@hermann-mang.de